

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

### **Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 25. Februar 2011**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je angefangener Stunde 9,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen.

(3) Bei Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr erhält der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige zusätzlich eine Ruhestunde in Höhe von 9,00 Euro entschädigt.

(4) Bei Einsätzen, welche eine besonders starke Verschmutzung verursachen, erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen nach Feststellungen des Kommandanten eine zusätzliche Putzstunde in Höhe von 9,00 Euro ersetzt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen nach § 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz in tatsächlicher Höhe ersetzt. Sofern die tatsächlichen Auslagen und der tatsächliche Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird bzw. nicht nachgewiesen werden kann, so gelten anstelle des Satzes 1 die Absätze 1 bis 4.

#### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildung**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Entschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,50 Euro je angefangener Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 6,50 Euro je angefangener Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen.

(3) Der Verdienstausschlag wird pauschal von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie an Samstagen zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr angenommen.

(4) Bei Aus- und Fortbildungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen nach § 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz in tatsächlicher Höhe ersetzt. Sofern die tatsächlichen Auslagen und der tatsächliche Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen wird bzw. nicht nachgewiesen werden kann, so gelten anstelle des Satzes 1 die Absätze 1 bis 4.

### **§ 3 Sicherheitswache**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Sicherheitswache auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je angefangener Stunde 9,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Veranstaltung vom Veranstaltungsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen.

### **§ 4 Zusätzliche Entschädigung**

(1) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für den Übungsdienst wird pro Übung mit 2 Euro festgesetzt.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch diese Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes:

Feuerwehrkommandant:	550 EUR/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant:	275 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart:	200 EUR/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart:	130 EUR/Jahr
Kassier:	100 EUR/Jahr
Schriftführer:	80 EUR/Jahr
Geräteverwaltung gesamt:	535 EUR/Jahr
Sachgebietsleiter Kleidung:	80 EUR/Jahr
Sachgebietsleiter vorbeugender Brandschutz:	80 EUR/Jahr

### **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz die §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mögglingen, 25.02.2011

Ottmar Schweizer, Bürgermeister